

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 21. Zustellungen sind nach dem **Zustellgesetz** vorzunehmen.

§ 33. (1) und (2) ...

(3) **Die** Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 **des Zustellgesetzes** zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) **werden in die Frist nicht eingerechnet.**

(4) ...

§ 41. (1) ...

(2) Die Verhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Sie kann unter Hinweis auf die gemäß § 39 **Abs. 4** eintretenden Folgen die Aufforderung an die Parteien enthalten, binnen einer angemessenen, vier Wochen möglichst nicht übersteigenden Frist alle ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

§ 44a. (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als **100** Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) ...

(3) Das Edikt ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Ist in den Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung eine besondere Form vorgesehen, so ist der Inhalt des Edikts darüber hinaus in dieser Form kundzumachen; im übrigen kann die

Vorgeschlagene Fassung

§ 21. Zustellungen sind nach dem **Zustellgesetz – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982,** vorzunehmen.

§ 33. (1) und (2) ...

(3) **In die Frist werden nicht eingerechnet:**

1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 **ZustG** zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);

2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.

(4) ...

§ 41. (1) ...

(2) Die Verhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Sie kann unter Hinweis auf die gemäß § 39 **Abs. 3** eintretenden Folgen die Aufforderung an die Parteien enthalten, binnen einer angemessenen, vier Wochen möglichst nicht übersteigenden Frist alle ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

§ 44a. (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als **50** Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) ...

(3) Das Edikt ist im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Ist in den Verwaltungsvorschriften für die Kundmachung der mündlichen Verhandlung eine besondere Form vorgesehen, so ist der Inhalt des Edikts darüber hinaus in dieser Form kundzumachen; im übrigen kann die

Geltende Fassung

Behörde jede geeignete Form der Kundmachung wählen. *In der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner ist die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig.*

(2) ...

§ 52. (1) und (2) ...

(3) *Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige* heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. *Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde,* angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

(4) ...

§ 82. (1) bis (xx-1) ...

Vorgeschlagene Fassung

Behörde jede geeignete Form der Kundmachung wählen.

(2) ...

§ 52. (1) und (2) ...

(3) *Die Behörde kann nichtamtliche Sachverständige auch dann* heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist, *dies von der Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat,* angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

(4) ...

§ 82. (1) bis (xx-1) ...

(xx) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten in Kraft:

1. § 41 Abs. 2 mit 15. August 2018;

2. § 52 Abs. 3 mit Ablauf des Monats der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes;

3. § 21, § 33 Abs. 3 und § 44a Abs. 1 und 3 mit 1. Jänner 2020.

(xx+1) In am 1. Jänner 2020 anhängigen Verfahren gilt
 § <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=990d5939-36ba-442b-b101-5523aca21d44&Position=1&Abfrage=Bundesnormen&Kundm-achungsorgan=&Index=&Titel=avg&Gesetzesnummer=&Von-Artikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlag-e=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeich-nungsdatum=&FassungVom=28.03.2019&VonInkrafttredatu-m=&BisInkrafttredatum=&VonAusserkrafttredatum=&BisA-usserkrafttredatum=&NormabschnittnummerKombination=U-nd&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=44f&Dokument-nummer=NOR40206167 - hit044f> mit der Maßgabe, dass die Behörde ein Schriftstück an mehr als 50 Personen auch dann durch Edikt zustellen kann, wenn diese persönlich verständigt worden sind, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren künftig durch Edikt vorgenommen werden können.

